

# Stellungnahme

Eingebracht von: Waginger, Eva

Eingebracht am: 12.04.2018

---

Stellungnahme zur Ergänzung des geltenden Bundesverfassungsgesetzes über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung um das Staatsziel wettbewerbsfähiger Wirtschaftsstandort

Bereits das Ansinnen, ein Gesetz mit dem Titel Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung um ein Staatsziel „wettbewerbsfähiger Wirtschaftsstandort“ als Voraussetzung für Wachstum und Beschäftigung zu ergänzen, gibt davon Zeugnis, dass der Nachhaltigkeitsbegriff hier offenbar beliebig interpretiert wird.

Der allgemein übliche Nachhaltigkeitsbegriff enthält das ökonomische Ziel als gleichberechtigt mit dem ökologischen und dem sozialen. Die nun beabsichtigte, doppelte Verankerung der ökonomischen Zielsetzung gibt Zeugnis davon, dass eine Entwicklung in Richtung eines überzeichneten, ökonomistischen Weltbildes angestrebt wird, in dem der Umwelt lediglich die Funktion der ökonomischen Ausbeutbarkeit zukäme.

Ein großer Teil Österreichs wird von alpinen Gebieten eingenommen. Diese sind bereits derzeit von Klimaänderungen mehr als andere geografische Regionen betroffen. Der österreichische Lebensstil würde bereits, weltweit übertragen, an die 3 Planeten verbrauchen. Österreich ist eines der Länder mit der stärksten Zersiedelung, Bodenversiegelung und einem der dichtesten Straßennetze. Das formulierte Ziel würde diese Entwicklungen, vor allem die Bodenversiegelung weiter vorantreiben und weitere Verkehrsbelastungen durch Industrieansiedelungen mit sich bringen. Dies bedeutet mehr Lärm- und Abgasemissionen, welche schon jetzt in manchen Gebieten das Wohlbefinden der Bürgerinnen erheblich beeinträchtigen.

Wählt man aber – um Grenzwertüberschreitungen zu vermeiden- naturnähere Standorte, anstelle der vorbelasteten, kommt es zu einer Einschränkung der Erholungsräume. Bereits jetzt rücken immer mehr Nutzungsprojekte näher an geschützte Gebiete, wodurch Lebensräume für Tiere und Pflanzen gestört (etwa Zerschneidung von Landschaften) oder zerstört werden (diffuse Umweltbelastungen wie chemische Schadstoffe, Lichtverschmutzung, etc.).

Als Tourismusland ist Österreich auf eine möglichst intakte Umwelt im biozentrischen Sinne angewiesen, wobei der Umwelt unabhängig vom Nutzungsanspruch ein Eigenwert zukommen sollte. Damit würde auch im Einklang stehen, Nachhaltigkeit hierarchisch zu verstehen und Umweltschutz als Oberziel zu definieren.

Abgesehen von der Interpretation der Nachhaltigkeit wäre festzulegen, wie Wirtschaftswachstum zu interpretieren ist. Dieses kann man auch durch Investitionen in soziale Entwicklungen und Bildung steigern, die vergleichsweise wenige Umweltressourcen beanspruchen und keine Festschreibung eines derartigen Staatszieles erfordern. Eine Verankerung von wachstumsorientierten Standortambitionen ist Hinweis auf ein ziemlich überkommenes Ökonomieverständnis.

Es ist zu erwarten, dass Projekte künftig noch beliebiger als bisher beurteilt und Entscheidungen zu Lasten der Umwelt und Gesundheit durch das neu formulierte Staatsziel gerechtfertigt werden. In der Folge werden auch weitere Gesetze an dieses neue Staatsziel angepasst und

Einspruchsrechte unwirksam werden (z.B. UVP). Allein, dass ein wesentlicher Anlass der beabsichtigten Verfassungsänderung die zunächst oberstgerichtliche Ablehnung der dritten Piste war, untermauert diese Annahme.